

Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Angebot und Lieferungsvertrag

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Wir behalten uns den Zwischenverkauf der Sorten und Mengen, die wir als vorrätig angegeben haben, ausdrücklich vor. Der Kunde ist an seine Bestellung für den Zeitraum von 1 Monat nach Eingang bei uns gebunden. Verträge kommen gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu stande. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen liegen etwa später abgeschlossenen Geschäften zwischen uns und dem Käufer zugrunde, selbst wenn im Einzelfall nicht auf unsere Bedingungen Bezug genommen worden ist.
- b) an Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Ausführung der Lieferung

Geringfügige Abweichungen in Form, Material, Farbe, Maß, Gewicht und Funktion bleiben vorbehalten. Beschreibungen und bildliche Darstellungen sind nur annähernd maßgebend.

3 Preise

- a) Maßgebend ist die am Tage des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung an den Käufer mehr als 4 Monate, gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis. Dieser wird auch dann berechnet, wenn während der vereinbarten Lieferzeit Änderungen oder wesentliche funktionale Verbesserungen der Geräte in die Serienproduktion eingeflossen sind. Die Preise schließen die Verpackung ein, Spezialverpackungen werden jedoch zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Mangels besonderer Vereinbarung gehen die Transport- und Versicherungskosten zu Lasten des Käufers.
- b) Sollten sich Materialpreise, Löhne oder andere von uns nicht beeinflussbare Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen.

4 Zahlungsbedingungen

- a) Mangels abweichender Vereinbarungen sind unsere Rechnungen rein netto sofort nach Erhalt zahlbar. Für Rechnungen über Lieferungen ins Ausland an uns unbekannte Kunden gilt „Kasse gegen Dokumente“ oder gegen Akkreditiv bei Vorlage der Versandpapiere. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- b) Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur zahlungshalber angenommen. Der Kunde trägt alle durch seine Zahlung entstehenden Inkasso- oder sonstigen Kosten. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen; es sei denn, die Forderungen sind von Dynavit GmbH & Co. KG ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

5 Lieferfrist

- a) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- b) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit aus diesem oder einem anderen Vertrag im Rückstand ist.
- c) Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Roh- oder Hilfsstoffen, Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmitteln, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten oder sonstige unverschuldete Umstände, die einer rechtzeitigen oder sachgemäßen Herstellung oder Lieferung entgegenstehen, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Kommen wir aus anderen als den zuvor aufgeführten Gründen mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Käufer eine Nachfrist von wenigstens 6 Wochen setzen, und wenn wir auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern, vom Vertrag zurücktreten, wenn durch den Verzug der restlichen Teilerfüllung der gesamte Vertrag sinnlos geworden ist. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Folgeschäden, soweit der Verzug oder die Nichterfüllung nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Schadenersatzpflicht auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens beschränkt.

6 Gefahrenübergang und Versand

- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über. Der Transport der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- b) Nimmt der Käufer die bereitgestellte oder zugeliessene Ware nicht ab, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als frei Emplangstation, frei Haus, frei deutsche Grenze, frei deutscher See/ Flughafen oder ab Werk geliefert zu berechnen.
- c) Mangels abweichender Vereinbarung ist uns die Wahl des Versandweges und der Beförderungsart überlassen; wir haben die Auswahl mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu treffen, wobei wir für ungenügende Sorgfalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

7 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen Befriedigung aller unserer Ansprüche gegen den Käufer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Käufer zu liefern sind oder ihm gehören und sich in unserem Besitz befinden.

8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu verfügen oder dieselbe zu verarbeiten; sie darf jedoch weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zum Wert der anderen uns nicht gehörenden verarbeiteten Gegen-

ständen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so werden wir im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen Miteigentümer.

Der Käufer überträgt uns schon im voraus das Eigentum oder das Miteigentum an dem vermischten Gegenstand oder dem neuen Gegenstand und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Werden die gelieferten Waren oder die vom Käufer daraus hergestellten Sachen von diesem weiter veräußert, tritt er seine Forderungen an seine Abnehmer schon jetzt in Höhe der Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die Sicherungsrechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

9. Gewährleistung

- a) Aufgrund des Kaufvertrages wird für fabrikneue Geräte eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit gewährleistet. Verborgene Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr auftreten, werden vom Hersteller nachgebessert. Die uns entstehenden angemessenen Aufwendungen tragen wir.
- b) Der Beginn der Gewährleistungsfrist wird durch den Auslieferungszeitpunkt bestimmt. Kann der vereinbarte Auslieferungszeitpunkt durch Verschulden des Bestellers nicht eingehalten werden, beginnt die Gewährleistungspflicht zum Zeitpunkt der Gerätebereitstellung. Der Nachweis über den Auslieferungszeitpunkt ist im Falle der Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Endabnehmer dadurch zu erbringen, daß er die den Geräten beigelegte Garantiekarte bzw. bei Austausch-, Ersatz- und Zubehörteilen die erteilte Rechnung des ausliefernden Händlers vollständig ausgefüllt (Datum, Stempel, Unterschrift des Händlers) vorlegt.
- c) Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden und können nur bei einem autorisierten Händler des Herstellers oder unmittelbar beim Hersteller geltend gemacht werden. Hierzu muß sich der Käufer mit dem Zentralen Kundendienst des Herstellerwerkes in Verbindung setzen, der den Rücktransport von Geräten oder Teilen desselben veranlassen wird oder dem Käufer entsprechende weitergehende Anweisungen gibt. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von einem Vertragspartner des Hersteller oder vom Hersteller selbst durchgeführt werden.
- d) Die Gewährleistung beschränkt sich nach freiem Ermessen des Herstellers auf Nachbesserung oder Austausch derjenigen Teile, bei denen der Hersteller einen Fehler an Werkstoff oder Verarbeitung anerkennt. Für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden wird keine Gewährleistung übernommen. Falls der Hersteller es wünscht, sind Geräte oder Teile, die repariert oder ersetzt werden sollen, dem Hersteller oder dessen Beauftragten einzusenden oder vorzulegen. Ausgetauschte Teile gehen nach Ersatz in das Eigentum des Herstellers über.
- e) Zur Mängelnachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller dem Hersteller oder dessen Beauftragten die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, entfällt eine Mängelhaftung. Wenn der Hersteller anerkennt, daß eine Nachbesserung nicht möglich ist, kann ein Recht auf Minderung geltend gemacht werden. Kommt über die Minderung keine Einigung zustande, kann der Besteller auch Wandlung verlangen.
- f) Die Gewährleistung erlischt.
1. wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist
 2. oder wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat
 3. oder wenn der Käufer die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt hat
 4. oder wenn der Mangel nach Entscheidung des Herstellers in ursächlichem Zusammenhang mit den unter 1. - 3. genannten Vorgängen steht.
- g) Natürlicher Verschleiß, Halbleiterbauelemente und sporadische, nicht reproduzierbare Fehler fallen nicht unter die Garantiebedingungen. Das gleiche gilt für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind.

10. Haftung

- a) Für Schäden an den vom Besteller übergebenen Gegenständen oder ihre Eignetheit für die vom Besteller gewünschte Verwendung haften wir nicht, es sei denn, unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haben den direkten Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder haben es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, den Besteller auf die Ungeeignetheit hinzuweisen. Für Folgeschäden kommen wir nicht auf. Dies gilt auch für Schäden, die beim Einbau durch uns verursacht werden, es sei denn, hier ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nachzuweisen.
- b) Hat der Käufer seine Verpflichtung, uns technische Unterlagen, Einzelteile oder Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder mangelhaft erfüllt, so haften er uns für den dadurch entstandenen Schaden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen (auch durch Scheck) ist Kaiserslautern.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- c) Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Ansprüche aus Schecks Kaiserslautern vereinbart.
- d) Dies gilt nur, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, für den die Bestellung zu seinem Handelsgewerbe gehört oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen handelt. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.